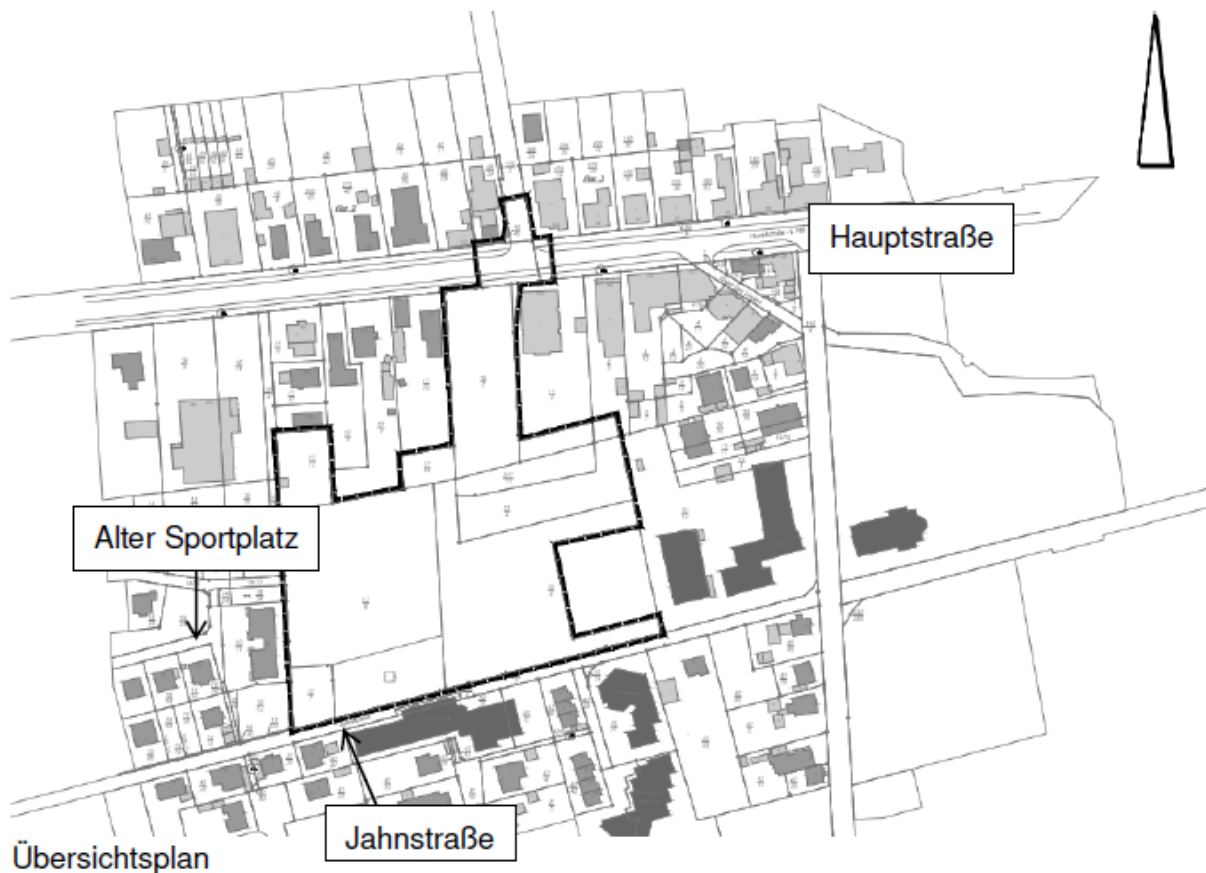


Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung zur Satzung „Bebauungsplan Nr. 99 „Ortsmitte“	42--43
Bekanntmachung zur Satzung „2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 78 „Wehlacker“	44-45

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in der Sitzung am 26.09.2022 aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 84 der niedersächsischen Bauordnung i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Bebauungsplan Nr. 99 „Ortsmitte“ mitsamt Umweltbericht und Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 99 liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Oyten, südlich der Hauptstraße (Landesstraße 168). Zudem wird der Kreuzungsbereich Hauptstraße/Stader Straße in den Geltungsbereich einbezogen. Der Geltungsbereich wird westlich durch die Flurstücke Nr. 18/12, 18/31, 18/73, 18/33, 18/34, 18/71 und 18/52 begrenzt. In südlicher Richtung schließt die Jahnstraße an. Die östliche Grenze wird u.a. durch das Flurstück Nr. 10/13 gebildet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



**Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Bürgerzentrum der Gemeinde Oyten**

**Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im Erdgeschoss, Zimmer B 2, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 04207-91 40 66) wird gebeten. Telefonische Erörterung und Erläuterung des Bebauungsplans ist unter der gleichen Nummer ebenso möglich.**

Die Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter [www.oyten.de](http://www.oyten.de) (Amtsblatt für die Gemeinde Oyten) und [www.oyten.de/bauen-umwelt/bauleitplanung/](http://www.oyten.de/bauen-umwelt/bauleitplanung/) bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist

darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird

hingewiesen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Röse



Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

4. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist

darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird

hingewiesen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Röse